Finanzordnung "Urdonau Darter Wellheim e.V."

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- 1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- 2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip

§ 2 Jahresabschluss und Buchführung

- 1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 14 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- 3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- 4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung zur Jahreshauptversammlung aufgelegt.
- 5. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- 2. Der Kassier verwaltet die Vereinshauptkasse und Vereinsbankkonten unter Wahrung des Vier Augen-Prinzips. Diese Aufgabe darf vom Kassier auch an ehrenamtliche Helfer delegiert werden.
- 3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
- 4. Rechnungen sind, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Bezahlung einzureichen.
- 5. Barauslagen durch Mitglieder sind mit dem Beleg einzureichen.
- 6. Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn sie nach § 3 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- 1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein mittels Lastschrift erhoben und verbucht.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung niedergeschrieben.
- 3. Der Mitgliedsbeiträge sowie die Spartenbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich eingezogen.
- 4. Bei Eintritt eines Neumitglieds in den Verein wird der Beitrag gemäß

- Beitragsordnung erhoben.
- 5. Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag nicht zurückerstattet, auch eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.
- 6. Bei Erreichen des 18. Lebensjahres eines Mitglieds erhalten die Eltern sowie das Mitglied eine Benachrichtigung über die Änderung des Beitrags in Erwachsenenbeitrag.
- 7. Werbeverträge für Bandenwerbung, Trikotwerbung oder sonstige Werbung sind nur über den Hauptverein und die Vorstandschaft abzuschließen.
- 8. Werbeeinnahmen sind direkt über die Vereinshauptkasse abzuwickeln.
- 9. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- 10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten/ T\u00e4tigen von Ausgaben ist im Einzelfall je Ma\u00dfnahme vorbehalten:
 - dem Gesamtvorstand pro Maßnahme bis zu einer Summe von EUR 5.000,-
 - dem Vereinsrat bis zu einem Betrag von EUR 15.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag über EUR 15.000,-
- 2. Bei Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und die Höhe von EUR 1.000 nicht übersteigen, sind Vorstandsmitglieder einzeln je Geschäftsvorfall berechtigt, diese zu tätigen.
- 3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- 4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 6 Spenden und andere Zuwendungen

- 1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- 2. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
- Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beratung sowie Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 03.05.2024 in Kraft.